

# Eine Stellungnahme zum Schreiben „Ordnungsgemäß berufen“ der lutherischen Bischöfe der VELKD

"Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis", Ahrensburg, 14. Oktober 2006, mit einem Vorwort vom Ratsvorsitzenden der VELKD, Dr. Johannes Friedrich.

Mit tiefer Enttäuschung stellen wir fest, daß die evangelisch-lutherischen Bischöfe und Bischöfinnen in Deutschland ein Papier erarbeitet und beschlossen haben, das in der Frage von geistlichem Amt, allgemeinem Priestertum und gültigem Abendmahl unbiblisch argumentiert. In ihrer Verlautbarung „Ordnungsgemäß berufen“ haben sie in einer wichtigen Frage in wesentlichen Teilen die Heilige Schrift verworfen und sind statt dessen unbiblischen Schlagworten gefolgt.

Jesus hat gesagt:

Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch.

(Joh 6,53).

Das heißt: Ohne ein gültiges Abendmahl gibt es im Normalfall kein geistliches Leben. Mit Brot und Wein hantieren und sich dabei fromme Gedanken über den Kreuzestod Christi machen, kann jeder. Das gültige Abendmahl hingegen setzt voraus, daß die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi durch Vollzug eines gültigen Segens verwirklicht wurde. Die Vollmacht dazu ist aber nicht jedermann verliehen, auch nicht jedem Getauften.

Die wichtigste Bibelstelle, daß zu einem Abendmahl ein solcher Segen gehört, ist 1. Kor 10,16:

Der gesegnete Kelch, welchen *wir segnen*, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi?

Zu Recht wird in der Solida Declaratio immer wieder auf diese Bibelstelle hingewiesen, und es wird erklärt, daß der Segen beim Abendmahl in den segnend gesprochenen Einsetzungsworten besteht. Zum Abendmahl gehört also nach der Heiligen Schrift ein Segen, der die Konsekration bewirkt, und das lutherische Bekenntnis weist ausdrücklich auf diesen biblischen Tatbestand hin.

In diesen Zusammenhang gehören auch die beiden in den Abendmahlsberichten erscheinenden Partizipien *ευλογησας* und *ευχαριστησας*. Sie werden synonym gebraucht und sind auch beide doppeldeutig. Man kann beide mit „indem er dankte“ oder „indem er segnete“ übersetzen (ThW IX,401-405). In den Einsetzungsberichten ist offenbar beides gemeint. Jedes jüdische Segensgebet begann mit einem Dank,

dem dann die Segensbitte folgte. So hat es offenbar auch Jesus gemacht. So muß es also die Kirche machen: danken *und segnen*.

Auch das Wort „Segen“ ist im Alten wie im Neuen Testament mehrdeutig. Es kann einen freundlichen Segenswunsch ausdrücken und - was nicht das gleiche ist - einen vollmächtigen Segen. Es versteht sich von selbst, daß bei dem hohen Wunder des Abendmahls ein vollmächtiger Segen gemeint sein muß; einige gute, freundliche Worte genügen da nicht.

Zu einem vollmächtigen Segen aber hat nach der Heiligen Schrift nicht jeder die Vollmacht. Das zeigt schon die Geschichte, in der Jakob sich den Segen von seinem Vater Isaak erschleicht. Wäre jedermann zu Isaaks Segnen in der Lage, hätte Esau sich einfach von seinem ersten besten Knecht segnen lassen können. Er wäre gleich gesegnet gewesen wie sein Bruder, und es hätte keinen tieferen Grund für Zorn und Familienstreit gegeben.

Auch im Zusammenhang mit der Bileamgeschichte bekräftigt die Heilige Schrift:

... ich weiß, wen *du* segnest, der ist gesegnet, und wen *du* verfluchst, der ist verflucht.

(4.Mose 22,6)

Hier bezeugt die Bibel: Gute Worte kann jeder machen, aber wirkliches Segnen setzt eine Vollmacht voraus. Der Jahwe-Prophet Bileam hatte eine solche Vollmacht (wenn er sie auch mißbrauchen wollte); der König der Moabiter hatte keine Segensvollmacht.

Später waren es die Priester und Leviten aus dem Stamm Levi, denen Gott eine exklusive Segensvollmacht gegeben hatte:

Zur selben Zeit sonderte der HERR den Stamm Levi aus, die Lade des Bundes des HERRN zu tragen und zu stehen vor dem HERRN, ihm zu dienen und in seinem Namen zu segnen bis auf diesen Tag.

(5.Mose 10,8)

Die Worte „in seinem Namen“ unterstreichen, daß es sich um einen wirklichen, wirkungsmächtigen Segen handelte.

Daß es in der Segenstheologie keinen Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament gibt, zeigt der Hebräerbrief:

Nun ist's ohn alles Widersprechen so, daß das Geringere vom Höheren gesegnet wird.

(Hebr 7,7)

Es gibt also ohne jeden Widerspruch Unterschiede in der Segensvollmacht. Es gibt eine höhere Vollmacht und eine geringere - und selbstverständlich auch das Fehlen jeder Vollmacht.

In krassem Widerspruch zu solchen Aussagen der Heiligen Schrift erklären die lutherischen Bischöfe, daß grundsätzlich alle getauften Christenmenschen „die Fähigkeit zum priesterlichen Dienst“ hätten (S.10f) - also auch die Fähigkeit einen Wandlungssegen zu vollziehen. (Vorsichtshalber weisen wir daraufhin, daß auch unser lutherisches Bekenntnis den Ausdruck „Wandlung“ zum Abendmahlsgeschehen verwendet: Apol CA X,55.)

In 2. Tim 1,6ff bezeugt die Bibel die Vermittlung eines Charisma durch die Handauflegung des Apostels Paulus:

Um solcher Ursache willen erinnere ich dich, daß du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht. Darum so schäme dich nicht des Zeugnisses von unserm Herrn ...

Die erwähnte „Gabe Gottes“ steht deutlich erkennbar im Zusammenhang mit der mutigen Verkündigung des Evangeliums. Hier ist ganz offenkundig von der Amtsgnade die Rede, die hier im Zusammenhang mit der mutigen Predigt erwähnt wird, die aber selbstverständlich auch in anderer Hinsicht von Bedeutung ist. Die Bischöfe schreiben allerdings zu dieser Stelle:

Dass mit dem Akt die Verleihung einer besonderen Amtsgnade gemeint sei, ist nicht zu erkennen.

(S. 7)

Warum können sie nicht erkennen, was ganz offenkundig ist? In 1.Tim 4,14 finden wir eine ähnliche Äußerung des Apostels Paulus:

Laß nicht außer acht die Gabe in dir, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung des Presbyteriums.

An dieser Stelle ist doch mit dem „Presbyterium“ die Kirchenleitung gemeint, vielleicht auch das kirchliche Amt an sich, als dessen Vertreter der Apostel wohl selber die Ordination vollzogen hat - oder es haben von ihm selbst ordinierte „Älteste“ dies getan.

Mit dem Wort „Weissagung“ ist doch unbezweifelbar ein vollmächtiges Gotteswort gemeint bzw ein vollmächtiges Ordinationsgebet. Das biblische Wort für „weissagen“ hat ja ein sehr weites aber immer direkt gottbezogenes Bedeutungsfeld! (Hes 37, 4-10!)

Jedenfalls ist in 1.Tim 4,14 wie in 2. Tim 1,6 klar und eindeutig: Timotheus hat bei seiner Ordination ein Charisma bekommen, das er nicht schon längst seit seiner Taufe besaß. Das heißt: Die Taufe allein gibt nicht alles, was für den Amtsträger hilfreich und nötig ist.

Die lutherischen Bischöfe schreiben allerdings über die Ordination, sie sei

nicht die Verleihung einer besonderen geistlichen Fähigkeit, die über die aller Christen hinausginge.

(S.12)

Wenn das stimmen würde, wäre das Charisma, das Timotheus bei seiner Ordination erhalten hat, unnötig, also überflüssig - und die Ordination überhaupt wäre leeres Theater. Oder sollen wir annehmen, daß die Ordination zu biblischen Zeiten noch eine besondere Gabe des Heiligen Geistes vermittelt habe, daß aber die heute zu Ordinierenden diese nicht mehr brauchen?

Die lutherischen Bischöfe berufen sich ausgiebig auf das allgemeine Priestertum (S. 5-8). Über das königliche Priestertum aller Gläubigen kann man in der Tat viel Gutes sagen, es gibt aber keine Schriftstelle, aus der hervorgeht, daß es nach der Taufe keine weiteren Gnadengaben geben könne, oder daß alle Getauften die gleiche Segensvollmacht hätten, oder daß durch das *allgemeine* Priestertum ein *besonderes* kirchliches Amt ausgeschlossen sei.

Es ist ja offenkundig, daß das allgemeine Priestertum weder den *Unterschied* zwischen den klugen Christen und den Einfältigen aufhebt, auch nicht den Unterschied zwischen Glaubensstarken, Kleingläubigen oder sogar ungläubigen Christen - auch nicht den Unterschied zwischen Gottes folgamen Schafen und den widerspenstigen Böcken. Wo aber läßt sich erkennen, daß das allgemeine Priestertum die unterschiedliche *Geistbegabung* zwischen den Ordinierten und den Nichtordinierten aufhebt bzw gar nicht erst zuläßt?

Wir fragen, wohlgemerkt, nach den biblischen Belegen. Lutherworte allein können hier keine ausreichende Begründung sein. Luther ist uns lieb und wert, aber nicht alles, was er in kirchlich schwerer Zeit gesagt oder geschrieben hat, kann als unfehlbare Lehre betrachtet werden. Die *Heilige Schrift* aber ist das unfehlbare Wort Gottes.

Wir sind enttäuscht und bedauern zutiefst, daß die lutherischen Bischöfe und Bischöfinnen das ganze biblische Argumentationsgeflecht von Segen, Amt, Charisma und Abendmahl nicht berücksichtigt haben. Oder haben sie es absichtlich beiseite gelassen? Diese Schlußfolgerung legt sich leider nahe, da im Vorwort Seite IV deutlich gesagt wird, daß eine „klare, stringente und theologische Lösung“ sich „in den Kirchen der EKD als nicht konsensfähig erwiesen“ hat.

Wenn die evangelischen Kirchen nicht mehr die Absicht haben, ihren Pfarrern bei der Ordination ein *besonderes Amts-Charisma* zu übertragen, steht zu befürchten, daß auch keines übertragen wird. Schon bei der Predigt steht zu vermuten, daß das Fehlen der Amtsgnade eine geringere Überzeugungskraft nach sich zieht. Weit schlimmer sind jedoch die Folgen für das Abendmahl. Ohne das besondere Amtscharisma - das heißt: ohne eine besondere Segensvollmacht - kann es keine wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi geben. Daraus aber ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen für das stets angefochtene geistliche Leben eines Christen, wie es unser Herr Jesus Christus selber zum Ausdruck gebracht hat:

Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch.

Eine Kirche, die nicht beabsichtigt, ihren Amtsträgern ein besonderes Charisma zu vermitteln, wird schuldig an den Seelen ihrer Mitglieder.

Dieses Schreiben haben unterzeichnet:

Pastor i. R. Karsten Bürgener, Bremen

Ortkampsweg 30 / 28259 Bremen / Telefon: 0421 - 87 88 648 / Email: krb@hochkirche.de

Pastor Wolfgang Bartram, Golmbach

Pfarrer Friedrich Wilhelm Beckmann, Börninghausen

Professor Dr. Peter Beyerhaus, Gomaringen

Pfarrer i. R. Wolfgang Büscher, Helmstedt

Pfarrer i. R. Jürgen Diestelmann, Braunschweig

Pfarrer Frank-Georg Gozdek, Braunschweig

Pfarrer Hans-Otto Graser, Gündelbach

Pfarrer Gilbrecht Greifenberg, Wassermungenau

Pfarrer i. R. Peter Heitmann, Dossenheim

Pastor i. R. Rolf Kien, Hamburg

Ministerialdirigent a.D. Dr. Hansjürgen Knoche, Hannover

Diakon Woldi Krüger, Negenborn

Pfarrer Harald W. Losch, Balzheim

Tilman Ludwig, Kantor, Jena

Pastor Herbert Naglatzky, Hannover

Pfarrer Ernst Nestele, Winterlingen

Fortsetzung der Unterschriftenliste auf der folgenden Seite

Matthias Niche (Kommunität St. Michael), Cottbus  
Pfarrer Gaston Nogrady, Markersbach  
Pfarrer Oliver Peters, Paderborn-Schloß Neuhaus  
Pastor Andreas Rüß, Altenkirchen  
Professor Dr. Günter R. Schmidt, Erlangen  
Pastor Jens Schmidt-Clausen, Hannover  
Pastor Dr. Wilhelm Schmitzdorff, Hannover  
Dr. Thomas Schöneburg, Möckers  
Pfarrer Christof Schulze, Wünschendorf/Elster  
Pastor John W. Siegmund, Henstedt-Ulzburg  
Pfarrer Helmut Steinlein, Julbach-Buch  
Pastor Sven Olof Svensson, Hannover  
Pfarrer Andreas Theurer, Göttingen  
Pfarrer Helmut Tonndorf, Schwallungen  
Pfarrer Henning Voigt, Sünna  
Pfarrer Lic. Volkmar Walther  
Pfarrer Andreas Wißmann, Leonberg  
Pastor Karl-Heinz Zierenberg, Hohenberg